Whistleblower-Richtlinie

der InstallerGroup

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund 1
2. Verantwortlichkeit Datenverarbeitung und Bearbeitung von Meldungen 1
3. Relevante Sachverhalte 1
4. Nicht relevante Sachverhalte 1
5. Meldeberechtigte Personen 2
6. Meldeverfahren 2
7. Verarbeitung von Meldungen 2
8. Verarbeitung personenbezogener Daten 3
9. Freiwillige Systeme für Unternehmen mit unter 50 Mitarbeitenden 3
10. Nichteinhalten der Richtlinie 4
11. Varia 4

1. Hintergrund

Die InstallerGroup ist gemäss dänischem Gesetz verpflichtet, ein Whistleblower-Programm einzurichten.

Das Whistleblower-Schutzgesetz verlangt in Abschnitt 8, dass der Whistleblower vor Repressalien, einschliesslich Drohungen oder versuchten Repressalien, geschützt werden muss und der Whistleblower nicht daran gehindert werden darf, eine Meldung zu machen.

Unser Whistleblower-System sorgt – zusätzlich zur Erfüllung der oben genannten gesetzlichen Anforderungen – dafür, dass wir Vertrauen schaffen, dass Verstösse gegen Gesetze, Richtlinien und unseren Verhaltenskodex erhört und gelöst werden.

Diese Richtlinie enthält eine detaillierte Beschreibung des Whistleblower-Systems und der personenbezogenen Daten, die über das System verarbeitet werden können. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an den ESG-Beauftragten der InstallerGroup unter:

whistleblower@installergroup.ch.

2. Verantwortlichkeit Datenverarbeitung und Bearbeitung von Meldungen

Die InstallerGroup ist verantwortlich für die Datenverarbeitung von Personendaten, die in abgesetzten Meldungen erfasst werden. Nähere Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Abschnitt „Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu finden.

3. Relevante Sachverhalte

Das Whistleblower-System dient dazu, potenzielle und tatsächliche Verstösse gegen Gesetze, Richtlinien und unseren Verhaltenskodex zu melden. Dies umfasst unter anderem:

- Straftaten, einschliesslich Finanzkriminalität, Betrug, Fälschung usw.
- Verstösse gegen die Finanzgesetzgebung, einschliesslich Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Bestechung oder Korruption
- Verstösse gegen Datenschutzbestimmungen, einschliesslich der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“)
- Verstösse gegen Wettbewerbs- und Beschaffungsregeln
- Unregelmässigkeiten in den Bereichen Rechnungswesen, interne Buchhaltungskontrollen oder Wirtschaftsprüfung
- Verstösse gegen Vorschriften zu Marketing, Verbraucherschutz, Produkthaftung, Transportsicherheit, Tierwohl und Tierschutz oder öffentliche Gesundheit
- Verstösse gegen Umwelt- und Lebensmittelrecht
- Verstösse gegen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, einschliesslich schwerwiegender Diskriminierung, Gewalt oder Belästigung
- Sexuelle Übergriffe, ernste Bedrohungen für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

4. Nicht relevante Sachverhalte

Meldungen über das eigene Anstellungsverhältnis werden in der Regel nicht vom Whistleblower-System abgedeckt, es sei denn, es handelt sich um einen schwerwiegenden Sachverhalt wie Straftaten, schwerwiegende Angelegenheiten wie z.B. sexuelle Belästigung, Diskriminierung aufgrund der Herkunft oder der politischen/religiösen Zugehörigkeit oder andere schwerwiegende persönliche Konflikte am Arbeitsplatz.

Meldungen zu generellen Themen des Anstellungsverhältnisses wie Unzufriedenheit mit dem Gehalt oder kleineren Konflikten am Arbeitsplatz werden über die herkömmlichen Kommunikationskanäle, also über die Personalabteilung oder direkt mit der Führungskraft, bearbeitet. Dies gilt auch für nicht schwerwiegende Verstösse gegen interne Richtlinien wie z.B. die Vorschriften über Krankheitsurlaub,

Alkohol, Kleiderordnung, private Nutzung von Büromaterial etc., welche ebenfalls über die herkömmlichen Kommunikationskanäle zu melden sind.

Wissentlich gemachte falsche Anschuldigungen gegen andere oder die Angabe von falschen Informationen über andere sind strikt zu unterlassen. Wissentlich gemachte falsche Anschuldigungen und Falschdarstellungen können Disziplinarmassnahmen nach sich ziehen.

5. Meldeberechtigte Personen

Das Whistleblower-System steht nur Mitarbeitenden der InstallerGroup und anderen direkt mit der Gruppe verbundenen Personen zur Verfügung. Meldungen werden nach Erhalt überprüft, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass sie in den Geltungsbereich des Whistleblower-Systems fallen.

6. Meldeverfahren

6.1 Meldung via Whistleblower-System

Meldungen können über die Whistleblowing-Plattform der InstallerGroup abgesetzt werden:

https://whistleblowersoftware.com/secure/installatoergruppen.

Die Plattform wird in Zusammenarbeit mit einem externen Dritten, der PwC, betrieben. PwC ist eine unabhängige Revisions- und Beratungsgesellschaft, die im Namen der InstallerGroup Meldungen empfängt, um einen unabhängigen Kanal für Whistleblower zur Meldung von Verstössen zu schaffen.

PwC prüft die eingegangenen Meldungen in einem ersten Schritt darauf, ob die Meldungen einen relevanten Sachverhalt darstellen. Anschliessend wird eine Unparteilichkeitsprüfung durchgeführt, um festzustellen, von welcher internen Stelle in der InstallerGroup die Meldung bearbeitet werden kann. Es kann so sichergestellt werden, dass die Meldung an eine Stelle innerhalb der InstallerGroup gelangt, welche die Anforderungen an die Kompetenz und Unparteilichkeit erfüllt und die Meldung nicht an eine Stelle gelangt, die direkt oder indirekt von der Meldung und einem damit einhergehenden Interessenkonflikt betroffen ist.

Betrifft die Meldung den ESG-Beauftragten der InstallerGroup, ist dieser nicht unparteiisch oder besteht anderweitig ein Interessenkonfliktrisiko, wird die Meldung stattdessen an den CEO der Gruppe weitergeleitet. Betrifft die Meldung den CEO der Gruppe oder besteht ein entsprechendes Interessenkonfliktrisiko, wird die Meldung an den Prüfungsausschuss der InstallerGroup weitergeleitet.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jede Meldung von einer unparteiischen, unabhängigen und sachkundigen Person innerhalb von InstallerGroup bearbeitet wird.

6.2 Meldung an externe Whistleblower-Stellen

Zusätzlich zur internen Whistleblower-Plattform können Meldungen auch an relevante nationale oder internationale externe Whistleblower-Stellen gerichtet werden, die von Behörden eingerichtet wurden.

Es wird jedoch empfohlen, das interne Whistleblower-System der InstallerGroup zu verwenden.

7. Verarbeitung von Meldungen

Meldungen werden von der ESG-Abteilung – der Whistleblower-Einheit von InstallerGroup – entgegengenommen, sofern diese als unparteiisch eingestuft wird. Dies gewährleistet eine vertrauliche Behandlung.

7.1 Vertraulichkeit der Meldungen

Die mit der Entgegennahme und Weiterverfolgung von Meldungen beauftragten Personen sind hinsichtlich der darin enthaltenen Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für alle anderen Personen, die von den Informationen Kenntnis erlangen.

Informationen über die Identität des Whistleblowers und andere Informationen, aus denen die Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, sowie Informationen über die Meldung, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Whistleblowers nicht an andere Mitarbeitende, die nicht für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung von Meldungen zuständig sind, weitergegeben werden.

7.2 Bearbeitung der Meldungen

Bei Erhalt erfolgt eine Erstbewertung der Meldung. Handelt es sich bei der Meldung um keinen relevanten Sachverhalt, der im Rahmen des Whistleblower-Systems bearbeitet werden kann, wird die Meldung nicht weiterverfolgt. Der Whistleblower wird darüber informiert und die Meldung umgehend gelöscht.

Handelt es sich bei der Meldung um einen relevanten Sachverhalt, so wird eine Untersuchung eingeleitet. Abhängig vom Ergebnis der Untersuchung wird entschieden, welche Schritte einzuleiten sind. Die Schritte reichen je nach Sachverhalt von der Einholung weiterer Informationen, zur Einschaltung von (Polizei-)Behörden und/oder der Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

Wird eine Meldung der Polizei (oder anderen zuständigen Behörden) weitergeleitet, werden die Daten in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Falls durch die zuständigen Behörden gelöscht.

Wenn aufgrund der eingegangenen Meldung Disziplinarmassnahmen gegen einen Mitarbeitenden verhängt werden oder wenn es aus anderen Gründen gerechtfertigt und notwendig ist, Informationen über den Mitarbeitenden gespeichert zu lassen, werden die Informationen in der Personalakte des Mitarbeitenden gespeichert.

Es ist zu beachten, dass es in vielen Fällen nicht möglich sein wird, dem Whistleblower eine Rückmeldung über die Folgen der gemachten Meldung zu geben. Der Grund ist, dass die Meldung häufig zur Verarbeitung weiterer vertraulicher Informationen oder personenbezogener Daten über die gemeldete Person oder andere Personen führt, die nicht an den Whistleblower weitergegeben werden dürfen.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten

Personen, deren Daten verarbeitet werden, stehen gemäss DSGVO eine Reihe von Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten zu. Gemäss den Datenschutzgesetzen haben die Personen, deren Daten verarbeitet werden, in der Regel das Recht, über diesen Vorgang informiert zu werden. Das dänische Whistleblower-Schutzgesetz besagt jedoch, dass die Person, die mit der Entgegennahme und Weiterverfolgung von Meldungen beauftragt ist, hinsichtlich der darin enthaltenen Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenfalls für Personen, die durch Offenlegung von den Informationen Kenntnis erlangen.

Anhang 1 enthält weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Whistleblower-Meldungen.

9. Freiwillige Systeme für Unternehmen mit unter 50 Mitarbeitenden

Für zu InstallerGroup zugehörige Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden wird das Whistleblower-System als freiwilliges System eingerichtet. Das System wird so weit wie möglich gemäss den Regeln, die das dänische Whistleblower-Schutzgesetz widerspiegeln, installiert.

Bei der Einrichtung eines freiwilligen Systems ist es nicht möglich, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, es sei denn, diese Informationen beziehen sich auf den Whistleblower selbst und in diesem Fall nur insoweit, wie der Whistleblower bei der Übermittlung der Meldung seine Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erteilt.

Es ist für Whistleblower nicht möglich, eine Meldung über besondere Kategorien personenbezogener Daten über andere einzureichen, wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung festgelegt und umfassen Folgendes:

- Daten zur Herkunft
- Daten, die politische, religiöse oder philosophische Überzeugungen preisgeben
- Daten zur Gewerkschaftszugehörigkeit
- Informationen über genetische Daten
- Informationen über biometrische Daten zum Zwecke der Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten
- Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person

10. Nichteinhalten der Richtlinie

Die Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Regeln kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, einschliesslich Abmahnung, Kündigung und im Extremfall sofortige Entlassung.

11. Varia

Diese Richtlinie wurde am 1. Juni 2026 vom Verwaltungsrat verabschiedet. Sie unterliegt einer jährlichen Überprüfung und wird bei Bedarf aktualisiert.

Die Richtlinie ist auf der Website von InstallerGroup jederzeit abrufbar: https://installergroup.com/wp-content/uploads/sites/3/2026/06/Wistleblower-scheme.pdf

Dieses Dokument wurde aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten ist die englische Originalfassung auf der Website massgebend.

Anhang 1: Datenschutzerklärung für das Whistleblower-System

1. Verantwortlichkeit

Die InstallerGroup ist verantwortlich für die Datenverarbeitung von Personendaten, die in abgesetzten Meldungen erfasst werden.

Fragen zum Whistleblower-System und dem Datenschutz können an folgende Adresse gerichtet werden:

whistleblower@installergroup.ch.

2. Kategorien personenbezogener Daten und Rechtsgrundlage

2.1 Als Whistleblower

Wenn Sie eine Meldung absetzen, verwenden wir die Informationen über Sie, die Sie im Zusammenhang mit der Meldung angegeben haben (es sei denn, die Meldung erfolgt anonym). Dies sind in der Regel Informationen über Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten und personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem gemeldeten Vorfall (z. B. Ihre Beziehung zu einer Person, über die Sie Informationen melden, oder personenbezogene Daten über Sie im Zusammenhang mit einem bestimmten Vorfall).

2.2 Als betroffene Person

Wenn Sie von einer Meldung betroffen sind oder anderweitig in einer Meldung erwähnt werden, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten über Sie, die in der Meldung enthalten sind. Dazu können beispielsweise Informationen über Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten, Ihre Position und andere Informationen gehören, die wir im Zusammenhang mit der vom Whistleblower gemeldeten Angelegenheit oder dem Vorfall über Sie erhalten. Dies kann dazu führen, dass wir Informationen über Sie im Zusammenhang mit Gesetzesverstössen verarbeiten (Informationen über Straftaten).

2.3 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für unsere Verarbeitung ist Abschnitt 22 des dänischen Whistleblower-Schutzgesetzes.

Personenbezogene Daten werden gemäss den Datenschutzbestimmungen des Landes verarbeitet, in dem das jeweilige Unternehmen ansässig ist. Für Meldungen, die Unternehmen in der Schweiz betreffen, werden personenbezogene Daten gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz verarbeitet.

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

3.1 Beauftragung von Datenverarbeitern

Ihre personenbezogenen Daten werden unseren Datenverarbeitern zum Zwecke der Erbringung ihrer Dienstleistungen anvertraut.

3.2 Weitergabe von Informationen über den Whistleblower

Informationen über die Identität des Whistleblowers und andere Informationen, aus denen die Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, sowie Informationen über die Meldung, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Whistleblowers nicht an andere Mitarbeitende, die nicht für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung von Meldungen zuständig sind, weitergegeben werden.

Darüber hinaus können wir die oben genannten Informationen ohne Zustimmung des Whistleblowers nur dann an eine Behörde, einschliesslich der Polizei, weitergeben, wenn die Weitergabe zur Verhinderung von Verstössen oder zur Gewährleistung der Wahrung des Rechts auf Verteidigung der betroffenen Personen erfolgt.

3.3 Weitergabe von sonstigen Informationen

Andere Informationen aus Meldungen, die sich nicht auf die Identität des Whistleblowers beziehen, können wir nur an andere als die zur Entgegennahme und Nachverfolgung von Meldungen beauftragte Personen weitergeben, wenn dies zum Zwecke der Nachverfolgung einer Meldung oder zur Verhinderung von Straftaten erfolgt.

Hierzu können wir Informationen, einschliesslich der personenbezogenen Daten betroffener Personen, über mutmassliche Straftaten zu Nachforschungszwecken an externe Parteien weitergeben. Dies können beispielsweise relevante Fachexperten oder externe Berater sein, sofern deren Hilfe in einem Whistleblower-Fall benötigt wird. Ebenso kann es sich hierbei um eine interne Stelle bei der InstallerGroup handeln, sofern die Expertise für die Einschätzung potenzieller arbeitsrechtlicher Konsequenzen notwendig ist. Ausserdem können wir die personenbezogenen Daten betroffener Personen bei Bedarf an die Polizei oder andere Behörden weitergeben.

4. Übermittlung in Drittländer

Personenbezogene Daten werden nicht an Empfänger ausserhalb der EU oder des EWR übermittelt.

5. Speicherung personenbezogener Daten

Zeigt die initiale Beurteilung der Meldung, dass diese keinen relevanten Sachverhalt darstellt, wird die Meldung umgehend gelöscht. Handelt es sich bei der Meldung um einen relevanten Sachverhalt, wird diese weiterverfolgt.

Wenn infolge der Weiterverfolgung eine Disziplinarstrafe gegen die betroffene Person verhängt wird oder wenn es aus anderen Gründen gerechtfertigt und notwendig ist, Daten über die Person weiterhin zu speichern, werden die Daten gemäss der DSGVO in der Personalakte der betroffenen Person gespeichert.

Wenn die Angelegenheit der Polizei gemeldet wird, werden die Daten in der Regel sofort nach Abschluss des Falls durch die Polizei gelöscht.

6. Ihre Rechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie eine Reihe von Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Wenn Sie Ihre Rechte ausüben möchten, kontaktieren Sie uns bitte.

Zu Ihren Rechten gehören:

- Recht auf Dateneinsicht (Auskunftsrecht):

 Sie haben das Recht, auf die Daten, die wir über Sie verarbeiten, sowie auf eine Reihe zusätzlicher Informationen zuzugreifen.

- Recht auf Berichtigung (Korrektur):

 Sie haben das Recht, ungenaue Informationen über sich selbst korrigieren zu lassen.

- Recht auf Löschung:

 In besonderen Fällen haben Sie das Recht, Informationen über Sie vor dem Zeitpunkt unserer regelmässigen allgemeinen Löschung löschen zu lassen.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

 In bestimmten Fällen haben Sie das Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken. Soweit Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung zusteht, dürfen wir die Daten – mit Ausnahme der Speicherung – künftig nur noch mit Ihrer Einwilligung, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz einer Person oder wichtiger öffentlicher Interessen verarbeiten.

- Widerspruchsrecht:

 In bestimmten Fällen haben Sie das Recht, unserer ansonsten rechtmässigen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Weitere Informationen zu Ihren Rechten finden Sie im Leitfaden der dänischen Datenschutzbehörde zu den Rechten betroffener Personen, den Sie unter www.datatilsynet.dk einsehen können. Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung einiger der oben genannten Rechte im Konflikt mit einigen Aspekten des Whistleblower-Systems stehen könnte. Beispielsweise könnte eine rechtmässige Erfüllung der Offenlegungspflicht dazu führen, dass die betroffene Person die Möglichkeit erhält, die Weiterverfolgung einer Meldung zu verhindern oder zu behindern, unter anderem durch Vernichtung relevanter Beweismittel in dem Fall. Dies bedeutet, dass einige der genannten Rechte nach einer konkreten Prüfung einer Ausnahme unterliegen können.

7. Beschwerden bei der Datenschutzbehörde

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei der dänischen Datenschutzbehörde oder der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde in dem Land einzureichen, in dem die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie mit der Art und Weise, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, nicht einverstanden sind.

Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, können Informationen zum Datenschutz sowie Möglichkeiten zur Einreichung von Beschwerden bei der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Eine Übersicht über diese Behörden ist auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses verfügbar:

www.edpb.europa.eu.

Werden personenbezogene Daten in der Schweiz verarbeitet, sind weiterführende Informationen sowie Beschwerdemöglichkeiten bei der schweizerischen Aufsichtsbehörde, dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), erhältlich:

www.edoeb.admin.ch.